

Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Marktgemeinderat Lonnerstadt



Sitzungstermin:	Montag, 18. Mai 2026
Sitzungsbeginn:	19:13 Uhr
Sitzungsende:	20:19 Uhr
Ort:	Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Rost, Günter	Erster Bürgermeister	
Albrecht, Nicole	Marktgemeinderatsmitglied	
Dienstbier, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Fischer, Christian	Marktgemeinderatsmitglied	
Hertlein, Michael	Marktgemeinderatsmitglied	
Hoppe, Gerrit	Marktgemeinderatsmitglied	
Iftner, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Kropf, Mario	Marktgemeinderatsmitglied	
Lenk, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Müller, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Raber, Silke	Marktgemeinderatsmitglied	
Schwarm, Ute	Marktgemeinderatsmitglied	
Seubert, Simone	Marktgemeinderatsmitglied	
Stark, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Stirnweiß, Matthias	Marktgemeinderatsmitglied	
Stoll, Norbert	Schriftführer	

Tagesordnung:

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
5. Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
6. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
7. Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
8. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
10. Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen
11. Bestellung von Vertretern des Marktes Lonnerstadt in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
12. Bestellung von Vertretern des Marktes Lonnerstadt in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lonnerstadt-Weisachgrund
13. Bestellung des Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
14. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
15. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
16. Bekanntgaben und Informationen

Vor der Sitzung verabschiedet der erste Bürgermeister die ausgeschiedenen Mitglieder des Marktgemeinderates.

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1.	Vereidigung des ersten Bürgermeisters
---------------	--

Sachvortrag:

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister zu vereidigen.

Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister gewählt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Da der neu gewählte erste Bürgermeister Günter Rost bereits in der Sitzung vom 13.05.2020 als 2. Bürgermeister mit dem gleichen Eid vereidigt worden ist, entfällt die Eidesleistung.

TOP 2.	Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
---------------	---

Sachvortrag:

Alle Marktgemeinderatsmitglieder sind gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre,
den Gesetzen gehorsam zu sein
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre,
die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren
und ihren Pflichten nachzukommen,
so wahr mir Gott helfe.“

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für diejenigen Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern

- Markus Dienstbier
- Christian Fischer
- Michael Hertlein
- Mario Kropf
- Markus Stark

den vorgeschriebenen Eid ab.

TOP 3.**Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister****Sachvortrag:**

Der Marktgemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Marktgemeinderat ist verpflichtet, **einen** weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen.

Die Marktgemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an Vorschläge für die Wahl der weiteren Bürgermeister gebunden. Sie können auch ein Marktgemeinderatsmitglied wählen, das in der betreffenden Marktgemeinderatssitzung nicht anwesend ist. Die Frage, ob **ein oder zwei weitere Bürgermeister** vorhanden sein sollen, wird durch einen Beschluss des Marktgemeinderats entschieden.

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), da eine gegensätzliche Satzung nicht erlassen worden ist (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO, Art. 39 GLKrWG).

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

- nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
- nachweisbar dienstunfähig ist.

Für die anschließende Durchführung der Wahl(en) sollte ein Wahlausschuss gebildet werden.

Beschlüsse:

1. Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern (wie bisher)

Es sollen zwei weitere Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Wahl von nur einem weiteren Bürgermeister (Mindestanforderung)

Es soll ein weiterer Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

3. Bildung eines Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss sollen die Mitglieder **Markus Lenk** und **Simone Seubert** angehören.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.	Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin gibt. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es keine Bindung an solche Wahlvorschläge gibt, sondern dass jedes Marktgemeinderatsmitglied wählbar ist. Der hierzu vorbereitete Stimmzettel enthält daher auch die Namen aller 14 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder.

Die Wahl ist geheim. Falls ein Mitglied hierzu seinen Platz verlassen will, wurde ein Tisch mit einer Sichtblende vorbereitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vorschläge: **Frank Iftner, Ute Schwarm**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **15** Marktgemeinderatsmitgliedern geben **15** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **0** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **15** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1.	Iftner, Frank	6
2.	Schwarm, Ute	9

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **Ute Schwarm** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur zweiten Bürgermeisterin gewählt ist.

Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 5.	Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin gibt. Es gelten hier die gleichen Vorgaben wie bei der vorhergehenden Wahl.

Vorschläge: **Frank Iftner, Nicole Albrecht**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **15** Marktgemeinderatsmitgliedern geben **15** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **0** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **15** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1.	Iftner, Frank	6
2.	Albrecht, Nicole	9
3.		

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **Nicole Albrecht** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur dritten Bürgermeisterin gewählt ist.

Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Die Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 6.	Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
---------------	---

Sachvortrag:

Im Anschluss an die Wahlen vereidigt der erste Bürgermeister die weiteren Bürgermeisterinnen, indem er ihnen den in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG vorgeschriebenen Eid abnimmt:

„Ich schwöre Treue
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern,
Gehorsam den Gesetzen
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,
so wahr mir Gott helfe.“

TOP 7.	Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
---------------	--

Sachvortrag:

Die konkrete **Bestimmung der weiteren Stellvertreter** erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderats, also nicht durch Beschlusswahl, und damit in offener Abstimmung.

Der Marktgemeinderat ist **nicht verpflichtet**, einen oder mehrere **weitere Stellvertreter** für den ersten Bürgermeister **zu bestimmen**.

Sind jedoch **alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt**, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die **weiteren Stellvertreter** können in dieser Eigenschaft **nur** tätig werden, **wenn** neben dem ersten Bürgermeister auch der weitere bzw. die weiteren **Bürgermeister verhindert** sind.

Die **weiteren Stellvertreter** sind im Gegensatz zu den weiteren Bürgermeistern **keine kommunalen Wahlbeamten**. Auf sie finden daher nicht die Vorschriften des KWBG, sondern die Art. 19–20a GO Anwendung (z.B. Möglichkeit der **Abberufung** nach Art. 19 Abs. 2 GO, **Entschädigungsanspruch** nach Art. 20a GO).

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO schließt aus, dass in den Gemeinderat gewählte **nicht deutsche Unionsbürger** (Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) weitere Stellvertreter werden. Dies ist sachgerecht, weil sie im Fall der Verhinderung des ersten Bürgermeisters, der nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG stets Deutscher im Sinn der genannten Bestimmung sein muss, diesen in vollem Umfang vertreten.

In der konstituierenden Sitzung des vorhergehenden Marktgemeinderates vom 13.05.2020 wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„Als weiteren Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin wird wie bisher das jeweils älteste Marktgemeinderatsmitglied bestimmt.“

Da diese Formulierung eventuell missverständlich sein könnte, wird empfohlen, bei Bedarf die Vertretung für mehrere Personen festzulegen.

Beschluss:

Als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters werden die Mitglieder des Marktgemeinderates in der Reihenfolge ihres Lebensalters in absteigender Form bestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8.	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
---------------	--

Sachvortrag:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Marktgemeinderatsmitglieder.

Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister aufgenommen werden.

Dieser Sitzungsvorlage liegt die bisherige Satzung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Satzung bei.

Falls die neue Satzung nicht gleich an der konstituierenden Sitzung beschlossen werden soll, wäre es empfehlenswert, zunächst die Fortgeltung der Regeln der bisherigen Satzung zu beschließen.

Der Beschluss über die Inhalte der neuen Satzung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten können dann in (einer) der nächsten Sitzungen hinreichend diskutiert und beschlossen werden.

Beschluss:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts soll erst in einer der folgenden Sitzungen beschlossen werden. Die bisherigen Regelungen aus der Satzung vom 25.05.2020 gelten bis dahin fort.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9.	Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
---------------	--

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben.

Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung erscheint es sinnvoll, zunächst die Übernahme bzw. Fortgeltung der Regeln der Geschäftsordnung des vorhergehenden Gemeinderats zu beschließen.

Um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können, kann der Beschluss über die neue Geschäftsordnung dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden.

Zur Vorbereitung hierzu liegt dieser Sitzungsvorlage die bisherige Geschäftsordnung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 2026 bei.

Beschluss:

Die bisherige Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Lonnerstadt vom 25.05.2020 wird zunächst für den neuen Marktgemeinderat als Geschäftsordnung beschlossen, bis eine neue Geschäftsordnung ausgearbeitet worden ist.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10.**Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen****Sachvortrag:**

Das Geschäftsordnungsmuster 2026 für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften basiert auf dem Geschäftsordnungsmuster für kleinere Gemeinden, ergänzt um die in der Verwaltungsgemeinschaft bestehenden Besonderheiten.

Es geht davon aus, dass keine Ausschüsse gebildet werden, weil sie zu keiner wesentlichen Erleichterung der Gremienarbeit beitragen, wenn im Gemeinderat mit einer überschaubaren Mitgliederzahl Entscheidungen zeitnah und effektiv getroffen werden können (BayGT: sinnvoll erst ab 16 Gemeinderatsmitgliedern). Es steht aber selbstverständlich jedem Gemeinderat frei, trotzdem vorberatende und/oder beschließende Ausschüsse zu bilden.

Eine Ausnahme mag der Rechnungsprüfungsausschuss darstellen, für den bereits gesetzliche Regelungen zur Zusammensetzung (Art. 103 Abs. 2 GO) und Zuständigkeit (Art. 103 Abs. 1 GO) bestehen. Sollte dies der einzige vom Gemeinderat zu bildende Ausschuss sein, könnte über die Stärke des Ausschusses, das Sitzzuteilungsverfahren und die Bestellung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages auch durch Mehrheitsbeschluss ohne besondere Geschäftsordnungsregelungen entschieden werden. Eine Pflicht zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses besteht aber nach Art. 103 Abs. 2 GO erst ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohnern.

Bisher hatte der Marktgemeinderat Lonnerstadt keine vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse bestellt. Ein Rechnungsprüfungsausschuss wurde bestellt. Es wird deshalb vorgeschlagen, zunächst zu beschließen, ob überhaupt – und wenn ja – welche Ausschüsse gebildet werden sollen.

Zur Vorbereitung der dann dazu notwendigen Sitzungsunterlagen ist es außerdem notwendig zu wissen, ob diese Ausschüsse vorberatend oder beschließend sein sollen, welche Mitgliederzahl die Ausschüsse haben sollen, nach welchem Berechnungsverfahren die Besetzung erfolgen soll und wie schließlich eine Pattsituation aufgelöst werden soll. Die Bildung der Ausschüsse müsste zudem auch in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. in die Geschäftsordnung eingearbeitet werden.

Eine mögliche Beschlussfassung zur Bildung der Ausschüsse könnte dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden. In den Sitzungsunterlagen könnten dann bereits Berechnungen zur Sitzverteilung vorgelegt werden.

Bei Bedarf könnten übrigens auch formlose Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise gebildet werden. Diese könnten außerdem durch einfache Beschlussfassung ohne besondere Besetzungsregeln gebildet werden.

Beschlüsse:**1. Bildung von vorberatenden Ausschüssen**

Es sollen vorberatende Ausschüsse gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	15	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

2. Bildung von beschließenden Ausschüssen

Es sollen beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	15	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

3. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses

Es soll ein Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4. Bildung von Arbeitskreisen

Es sollen die Arbeitskreise **Dorfgemeinschaft, Jugend und Senioren** sowie **Infrastruktur, Verkehr und Umwelt** gebildet werden. Die Arbeitskreise werden ohne feste Mitglieder gebildet, teilnahmeberechtigt sind wie bisher auch Bürgerinnen und Bürger. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Treffen sind die beiden weiteren Bürgermeisterinnen Nicole Albrecht (Dorfgemeinschaft, Jugend und Senioren) und Ute Schwarm (Infrastruktur, Verkehr und Umwelt).

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 11.	Bestellung von Vertretern des Marktes Lonnerstadt in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
----------------	--

Sachvortrag:

Für die Entsendung von Mitgliedern des Marktgemeinderates in die Gemeinschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 VGemO:

„¹Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. ²Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. ³Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. ⁴Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. ⁵Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. ⁶Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.“

Die Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Stellvertreters ist rechtlich nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Die zugrunde zu legende Einwohnerzahl beträgt für den Markt Lonnerstadt 2.064 Einwohner.

Vertreter des Marktes Lonnerstadt in der Gemeinschaftsversammlung sind somit der erste Bürgermeister und drei Marktgemeinderatsmitglieder.

Für die Bestellung der drei Gemeinderatsmitglieder (und ihrer Stellvertreter) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschussbesetzung entsprechend. Nachfolgend der Wortlaut des Art 33 Abs. 1 GO:

„¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. ³Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. ⁴Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁵Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.“

In der Geschäftsordnung ist kein Ausschuss-Berechnungsverfahren festgelegt, bisher wurden auch keine Ausschüsse gebildet.

Mit Schreiben vom 05.05.2026 wurde von der Wählergemeinschaft Fetzelhofen (WGF) und von der Freien Wählergemeinschaft Ailsbach (FWG) die Bildung einer Ausschussgemeinschaft mitgeteilt.

Wie der beiliegenden Berechnung zu entnehmen ist, wäre die Festlegung eines bestimmten Berechnungsverfahrens im vorliegenden Fall egal, weil das Ergebnis bei allen drei möglichen Berechnungsverfahren gleich wäre. Aufgrund der beiliegenden Berechnung steht das Vorschlagsrecht für die drei Sitze insofern den Wahlvorschlagsträgern

- **Freie Wähler Lonnerstadt (FW),**
- **SPD und Unabhängige Bürgerliste (SPD und UBL) und der**

- **Ausschussgemeinschaft Wählergemeinschaft Fetzelhofen (WGF) / Freie Wählergemeinschaft Ailsbach (FWG)**

mit jeweils einem Sitz zu.

Bei der Besetzung müssen nicht zwingend Personen aus den eigenen Wählergruppen vorgeschlagen werden. Die Bestellung anderer als die von den Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist aber nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO).

1. Beschlussvorschläge Freie Wähler Lonnerstadt (FW):

1.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Lonnerstadt als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchststadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Markus Lenk** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Frank Iftner** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Silke Raber** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Beschlussvorschläge SPD und Unabhängige Bürgerliste (SPD und UBL):

2.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Lonnerstadt als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchststadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Matthias Stirnweiß** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Frank Müller** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Ute Schwarm** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3. Beschlussvorschläge Ausschussgemeinschaft (WGF/FWG):

1.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Lonnerstadt als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchstadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Simone Seubert** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Nicole Albrecht** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Markus Dienstbier** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja: _	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-------	----	-------	---	------------------	---

TOP 12.	Bestellung von Vertretern des Marktes Lonnerstadt in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lonnerstadt-Weisachgrund
----------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinden Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth sind am Schulverband Lonnerstadt-Weisachgrund beteiligt. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung eines Schulverbandes („Schulverbandsversammlung“) ist im Art. 9 Abs. 3 BaySchFG geregelt:

¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzu berufen.

Mitglied der Schulverbandsversammlung ist somit in jedem Fall der **erste Bürgermeister**.

Am letzten Stichtag (01.10.2025) besuchten insgesamt 156 Verbandsschüler die Verbandsschule. Diese teilten sich wie folgt auf die am Schulverband beteiligten Gemeinden auf:

Lonnerstadt: 91
Vestenbergsgreuth: 65

Aus Lonnerstadt ist somit ein weiterer Verbandsrat zu bestellen.

Der weitere Verbandsrat wird vom Marktgemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Ausschussbesetzung gelten hierbei nicht. Der weitere Verbandsrat kann somit frei bestimmt werden.

Der Marktgemeinderat kann ebenso beschließen, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung angewendet werden sollen. In diesem Fall wäre das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen. In diesem Fall würde bei jedem der drei gängigen Berechnungsverfahren den **Freien Wählern Lonnerstadt (FW)** das Vorschlagsrecht zustehen (siehe Anlage). Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist dann nicht zulässig. Es muss jedoch nicht zwingend eine Person aus der eigenen Wählergruppe vorgeschlagen werden.

Für den weiteren Verbandsrat ist für den Verhinderungsfall **eine Stellvertretung** zu bestellen.

Beschlüsse:**1. Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung**

Das Vorschlagsrecht für den weiteren Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Lonnerstadt-Weisachgrund erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung (Art. 33 GO). Das Vorschlagsrecht steht insofern den Freien Wählern Lonnerstadt zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Freie Bestimmung des weiteren Verbandsrates

Der weitere Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Lonnerstadt-Weisachgrund soll durch Mehrheitsbeschluss bestellt werden.

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

3. Bestellung des weiteren Verbandsrates

Als weiterer Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Lonnerstadt-Weisachgrund wird Marktgemeinderatsmitglied **Silke Raber** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4. Bestellung einer Stellvertretung

Als Stellvertretung für den weiteren Verbandsrat wird Marktgemeinderatsmitglied **Matthias Stirnweiß** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 13.	Bestellung des Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
----------------	--

Sachvortrag:

Gemeinden können ihre Bürgermeister (erster und weitere Bürgermeister), Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen.

Ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte ist dabei beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen.

Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Da der Markt Lonnerstadt kein eigenes Standesamt unterhält, erfolgt die Bestellung durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch, unter deren Standesamtsbezirk auch der Markt Lonnerstadt fällt.

Der Marktgemeinderat kann der Gemeinschaftsversammlung hierzu Vorschläge unterbreiten.

Beschluss:

Zu Eheschließungsstandesbeamten sollen **Günter Rost, Ute Schwarm** und **Nicole Albrecht** bestellt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 14.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
----------------	---

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.04.2026 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Enthaltungen: 3

TOP 15.	Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
----------------	--

TOP 3.nö Spenden 2025
vom 20.04.2026

Beschluss:

Der Markt Lonnerstadt nimmt die Spenden an.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.nö Vergabe Projektbegleitung - Glasfaserausbau zur Umsetzung der Bundesrichtlinie
vom 20.04.2026

Beschluss:

Dem Honorarangebot vom 16.03.2026 von der Breitbandberatung Bayern GmbH wird zugestimmt. Der Auftrag kann vergeben werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. nö Entlandung des verpachteten Weihers in Fetzelhofen
vom 20.04.2026

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass durch die anstehende Entlandung des großen Fetzelhöfer Weihers die Pacht vom 1. Bis zum 10 Jahr auf 1.000 € gesenkt wird. Vom 11. bis zum 20. Jahr wird die Pacht auf 1.250 € festgelegt. Die Kosten der Entlandung tragen die Anglerfreunde Greiendorf. Nach 20 Jahren wird die Pacht wieder neu verhandelt und auf ein dann normales Niveau angehoben.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 16. **Bekanntgaben und Informationen**

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

Am 14.06.2026 findet die 100-Jahr-Feier der Martin-Luther-Kindertagesstätte und am 11.07.2026 die Einweihung des Wärmenetzes statt. Zu beiden Veranstaltungen ergeht herzliche Einladung.

Frau Erika Gittelbauer (Mitarbeiterin im Schulverband) wurde in den Ruhestand verabschiedet.

Am Ortseingang Mailach ist die Verpflanzung der Bäume wegen des Radweges abgeschlossen.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

Gerrit Hoppe fragt an, ob es die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform oder auch wieder in der digitalen Variante (RIS) geben wird. Nachdem die hierzu notwendige Datenerhebung und -auswertung auch bei den neuen Marktgemeinderatsmitgliedern erfolgt ist, werden die Sitzungsunterlagen wieder an jedes Mitglied in der jeweils individuell gewünschten Form zugestellt. Zur Vermeidung von Papiermüll wünscht aber auch die Verwaltung, dass möglichst viele Mitglieder die digitale RIS-Variante wählen.

Günter Rost
Sitzungsleiter

Norbert Stoll
Schriftführung

